

Vf. 51-I-11



# DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

## DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

### **Beschluss**

### **In dem Organstreitverfahren**

des Abgeordneten des Sächsischen Landtags Jürgen Gansel,  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingmar Knop,  
Fließstraße 7b, 06844 Dessau,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 29. September 2011

beschlossen:

1. **Der Antrag wird verworfen.**
2. **Der Gegenstandswert wird auf 10.000 EUR festgesetzt.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit seinem am 26. Mai 2011 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren wendet sich der Antragsteller, Mitglied des 5. Sächsischen Landtags, gegen die Beantwortung einer Zusatzfrage in einer Fragestunde des Sächsischen Landtags durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

1. In der Plenarsitzung des Landtags vom 20. April 2011 hatte der Abgeordnete Lichdi eine mündliche Anfrage an die Staatsregierung gestellt, in der es um die Bestellung von Erhebungsbeauftragten für den Zensus 2011 ging. Die Frage wurde durch den Staatsminister des Innern beantwortet. Im Anschluss daran stellte der Antragsteller eine Zusatzfrage. Diese und die Antwort des Staatsministers des Innern sind im Plenarprotokoll wie folgt festgehalten:

**1. Vizepräsidentin des Sächsischen Landtags:** Eine Nachfrage noch.

**Antragsteller:** Herr Minister, ich habe eine Nachfrage. Mir ist natürlich klar, dass man eventuell durch eine Nachfrage beim Verfassungsschutz die Frage klären kann, ob ein Zensus-Interessent Parteimitglied ist. Aber wie wird denn in den Erhebungsstellen der Sympathisantenstatus eines sich meldenden Zensus-Interessenten ermittelt?

**Staatsminister des Innern:** Herr Gansel, Sie haben mir nicht zugehört!

**Antragsteller:** Doch, das habe ich!

**Staatsminister des Innern:** Nein, das haben Sie nicht, denn dann hätten Sie die Verbindung zur Nachfrage beim Verfassungsschutz nicht angesprochen. Ich habe klar und deutlich gesagt, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gibt –

**Antragsteller:** Es wird aber trotzdem nachgefragt!

**Staatsminister des Innern:** – und deswegen weder Auskünfte bei der Polizei noch beim Verfassungsschutz erhoben worden sind.

**1. Vizepräsidentin des Sächsischen Landtags:** Es gibt noch eine zweite Nachfrage.

**Antragsteller:** Dann möchte ich erst recht die Frage stellen, wie der Sympathisantenstatus eines sich als Volkszähler Meldenden ermittelt werden soll. Denn Sie haben gesagt, dass

das dann ein Ausschlussgrund wäre. Wie ermittelt man heimliche politische Sympathien eines Bewerbers?

**Staatsminister des Innern:** Trauen Sie einmal denjenigen, die vor Ort zuständig sind, diesbezüglich eine ganze Menge zu. Vor diesem Hintergrund –

**Antragsteller:** Sie haben ja Gottvertrauen!

**Staatsminister des Innern:** Nicht nur Gottvertrauen, sondern ich bin überzeugt davon, dass die Kenntnis der jeweils Agierenden vor Ort vielleicht deutlich höher ist, als sie es derzeit vermuten.

2. Der Antragsteller sieht sich in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Seine Frage sei nicht vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet worden, obwohl sie bestimmt gefasst und inhaltlich nachvollziehbar gewesen sei. Er habe in Erfahrung bringen wollen, wie und anhand welcher Kriterien die Erhebungsstellen sich Kenntnis über den „Sympathisantenstatus“ von Personen verschaffen sollen, die sich als Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2011 bewerben. Die Ausführungen des Staatsministers des Innern hierzu seien ausweichend und nichtssagend oder „geradezu miraculös“ gewesen. Ein Recht zur Verweigerung der Antwort habe jedoch nicht bestanden und sei auch nicht geltend gemacht worden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin ihn dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, dass sie im Rahmen des Tagesordnungspunkt 13 der 35. Plenarsitzung des 5. Sächsischen Landtags am 20. April 2011 dessen mündlich gestellte Anfrage nicht vollständig beantwortet hat.

3. Die Antragsgegnerin hält den Antrag zumindest für unbegründet. Die Ausführungen des Staatsministers des Innern zur mündlichen Anfrage des Abgeordneten Lichdi hätten auch schon die Zusatzfrage des Antragstellers vollständig beantwortet. Da die Antragschrift diese vorangegangene Antwort nicht wiedergebe, auch der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht vollständig dargelegt worden sei; deshalb sei der Antrag bereits unzulässig.

## II.

Der Antrag ist unzulässig.

1. Gemäß § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG ist ein im Organstreitverfahren gestellter Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung des Freistaates Sachsen übertragenen Rechten oder Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein. Die Möglichkeit einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung eigener verfassungsmäßiger Rechte muss sich dabei nachvollziehbar aus seinem Vorbringen ergeben (§ 10 Abs. 1 SächsVerfGHG

i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 13. Dezember 2007 - Vf. 149-I-07; BVerfG, Urteil vom 17. Oktober 1968, BVerfGE 24, 252 [258]).

2. Diesen Anforderungen wird die Antragsschrift nicht gerecht.

- a) Zwar trifft zu, dass der Antragsteller eine verständliche Frage stellte, indem er sich sinngemäß danach erkundigte, wie die Erhebungsstellen für den Zensus 2011 feststellen sollen, ob eine Person, die sich als Erhebungsbeauftragter bewirbt, mit der Partei des Antragstellers sympathisiert. Die Nichtbeantwortung dieser Frage wäre – für sich genommen – auch geeignet, ihn in seinem Recht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf zu verletzen. Nach dieser Bestimmung haben die Staatsregierung oder ihre Mitglieder Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten.
- b) Jedoch ist die Behauptung des Antragstellers, seine Zusatzfrage sei nicht gemäß den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf beantwortet worden, aus der Antragsschrift heraus nicht nachvollziehbar. Insbesondere sind die Darlegungen dazu, was der Staatsminister des Innern inhaltlich antwortete, unvollständig, weil dieser in seiner Antwort gegenüber dem Antragsteller – u.a. mit den Worten „Sie haben mir nicht zugehört!“ und „Ich habe klar und deutlich gesagt, [...]“ – auf seine vorangegangenen Ausführungen zur mündlichen Anfrage des Abgeordneten Lichdi Bezug nahm, diese Ausführungen vom Antragsteller jedoch in keiner Weise wiedergegeben worden sind.

Die Bezugnahme als solche ist nicht zu beanstanden. Der Staatsregierung ist es erlaubt, zur Beantwortung einer parlamentarischen Frage auf eine bereits erfolgte Antwort gegenüber dem Landtag zu verweisen, soweit die in Bezug genommene Antwort die neue Fragestellung vollständig abdeckt (vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 21. Dezember 2010, HVerfG 1/10; Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Nov. 2002, Vorbem. zu §§ 100 bis 106 Ziff. IV Nr. 2 Buchst. f).

Weshalb dies vorliegend nicht der Fall sein sollte, ist dem Vorbringen des Antragstellers nicht zu entnehmen. Er gibt weder die Fragestellung des Abgeordneten Lichdi noch die Antwort des Staatsministers des Innern hierauf wieder. Somit ist auch nicht ersichtlich, ob und ggf. wie sich der Staatsminister des Innern bereits zu den vom Antragsteller hinterfragten Erkenntnisquellen und -verfahren der Erhebungsstellen (bzw. „der jeweils Agierenden vor Ort“) geäußert hatte und weshalb der Antragsteller meint, dass diese Ausführungen seine spätere Zusatzfrage nicht hinreichend beantworten konnten.

### III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

**IV.**

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. Trute

gez. Versteyl